

Stellungnahme(n) (Stand: 14.08.2019)

Sie betrachten: 07.093 - Schlossmühle Heessen -
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 17.12.2018 - 01.02.2019

Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 51
Frist:	01.02.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Andrea Volkmer, am: 30.01.2019 , Aktenzeichen: 51.1.4-3.2/5</p> <p>BR Arnsberg, Dezernat 51 - höhere Naturschutzbehörde Frau Volkmer, Tel.: 02931/82-2720, Fax: 02931/82-40902 E-Mail: andrea.volkmer@bra.nrw.de</p> <p>Landschaft (Bauleitplanung) Bebauungsplan Nr. 07.093 – Schlossmühle Heessen - Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB sowie Antrag gem. § 61 BNatSchG i.V.m. § 64 LNatSchG</p> <p>E-Mail/ Ihr Anschreiben vom 14.12.2018 sowie Antrag gem. § 61 BNatSchG vom 10.12.2018</p> <p>Anlage: Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde die höhere Naturschutzbehörde (hNB) im Verfahren beteiligt. Sowohl in der Besprechung am 31.01.2018 als auch im Vermerk vom 17.08.2018 wurde darauf hingewiesen, dass auch die Obere Wasserbehörde (OWB) zu beteiligen bzw. im Vorfeld der Behördenbeteiligung mit dieser Kontakt aufzunehmen ist. Da dies entgegen der Absprachen nicht erfolgte, ist die Stellungnahme der OWB nachfolgend integriert und ebenfalls als Anlage angefügt.</p> <p>Aus der Sicht der Oberen Wasserbehörde besteht folgender Überarbeitungsbedarf: Sowohl in der zeichnerischen Darstellung der FNP-Änderung als auch in der des Bebauungsplanes (BPlan) fehlt die Darstellung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Die vorgesehenen Flächen für eine Bebauung liegen zwar außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Lippe, im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen jedoch kleine Flächen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Lippe. Weiterhin ist ein Teil der Fläche bei einem Extremhochwasser hochwassergefährdet. Hierzu wird auf die Hochwassergefahrenkarten verwiesen, die in ELWAS und unter www.Flussgebiete.nrw.de einsehbar sind.</p> <p>In den Unterlagen zu FNP und BPlan sollten auf die Gefahrenlage durch Hochwasser hingewiesen und Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser dargestellt werden. Vorsorglich wird auf die §§ 5 (3) Nr. 1, § 5 (4a) sowie § 9 (6a) BauGB hingewiesen sowie weiterhin auf die §§ 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ und 78c WHG „Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten“. Karten, Begründung und Umweltbericht von FNP und BPlan sollten entsprechend der o.a. Ausführungen überarbeitet werden.</p> <p>Aus der Sicht der höheren Naturschutzbehörde besteht ebenfalls Überarbeitungsbedarf. Ich verweise auf meine Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahmen und Vermerke. Nachfolgend nehme ich aus landschaftsfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht als höhere Naturschutzbehörde (hNB) Stellung zu den nun vorliegenden Unterlagen:</p> <p>Das Kap. 6.2 der Begründung zum BPlan ist zum einen aufgrund der wasserrechtlichen Hinweise zu überarbeiten, zum anderen handelt es sich bei dem Bauverbot an Gewässern 1. Ordnung um eine naturschutzrechtliche Regelung gem. § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V. m. mit § 64 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW. Die Prüfung, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt, erfolgt durch die höhere Naturschutzbehörde und</p>

wird von ihr beschieden.

Die entsprechenden Ausführungen im Kap.6.2 sind zu entfernen.

In der Begründung zum BPlan ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, der z.B. wie folgt formuliert sein sollte:

Gemäß § 61 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dürfen im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Die Lippe ist gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG), Buchst. A, im Flussabschnitt zwischen der Einmündung der Pader in den Fluss bei Schloss Neuhaus und der Mündung der Lippe in den Rhein, also auch im Stadtgebiet Hamm, ein Gewässer erster Ordnung. Zu den Gewässern erster Ordnung gehören ebenso die natürlichen Gewässer, die sich von ihnen abzweigen und wieder mit ihnen vereinen (Nebenarme), Altarme und Mündungsarme. Somit fällt auch der Mühlengraben im Bereich des Schlosses Heessen in diese Kategorie.

Für die gem. § 61 BNatSchG i.V.m. § 64 LNatSchG NRW vom Bauverbot an Gewässern 1. Ordnung betroffenen Bauflächen wurde vom Stadtplanungsamt ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist bei der höheren Naturschutzbehörde eingegangen; Prüfung und Entscheidung erfolgen in einem gesonderten Bescheid.

Die Ausnahmegenehmigung gem. § 61 Abs. 3 BNatSchG ist Voraussetzung für die im Festsetzungen im FNP bzw. für die im BPlan getroffenen Festsetzungen von baulichen Anlagen und Nutzungen im Abstand von 50 m zum Gewässer 1. Ordnung.

Der Umweltbericht zum BPlan ist Bestandteil der Begründung. Die Ausführungen dieses Umweltberichts beziehen sich sowohl auf die geplante FNP-Änderung als auch auf die im Parallelverfahren geplante Aufstellung des BPlanes 07.093 – Schlossmühle Heessen.

Südöstlich des BPlan-Bereiches, in einem Abstand von etwa 350 m davon, befindet sich das Naturschutzgebiet N 11 „Schlagmersch“, ein Teilbereich des FFH- Gebietes DE-4213-301 „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“ sowie des Vogelschutzgebietes (VSG) DE-4314-401 „VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 36 BNatSchG sind auch Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes entsprechend § 34 Abs. 1- 5 BNatSchG zu überprüfen.

Eine FFH-Vorprüfung wurde lt. Umweltbericht in einem separaten Gutachten durchgeführt.

Das Gutachten ist den Unterlagen nicht beigelegt; das Ergebnis der Prüfung durch den Gutachter kann daher nicht nachvollzogen werden.

Es wird daher angeregt, das Gutachten zur Prüfung vorzulegen.

Im Kap. 3.3 c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen geht der Gutachter im letzten Absatz auf das Bauverbot an Gewässern gem. § 61 BNatSchG ein.

Ich verweise hierzu auf die Ausführungen oben.

Es handelt sich um eine naturschutzrechtliche Regelung, die im Kap. 3.2 zu behandeln wäre.

Durch die Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschaffen, so dass eine entsprechende Abarbeitung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (u. a. Vermeidung, Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation) gem. §§ 13 – 18 BNatSchG i. V. m. §§ 30- 33 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW zu erfolgen hat und entsprechend der Regelungen in den §§ 1 u. 1a BauGB in die Abwägung einzustellen und zu behandeln ist.

Bei der im Umweltbericht vorgelegten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird die Anlage einer Obstwiese im Nordosten des Planbereichs (Nr. 4.3.1) am Enniger Bach an diesem Standort als Kompensationsmaßnahme abgelehnt.

Nach der Bodenkarte NRW ist der Standort durch den starken Grundwasser- und mittleren Staunässeinfluss nicht für die Anlage einer Obstwiese geeignet.

Die Vorgaben zur Bepflanzung einer Obstwiese unter 8- Anhang können somit aus der Sicht der hNB entfallen.

Als Kompensationsmaßnahme wird stattdessen die Offenhaltung dieses Bereiches durch eine Entwicklung hin zu einem extensiven Grünland angeregt.

Weiterhin kann die Wallbepflanzung (Nr. 4.3.2) nicht als Kompensationsmaßnahme mit 5 Wertpunkten anerkannt werden.

Bei dem Lärmschutzwall handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft, für den nach Auffassung der hNB zunächst zu klären ist, ob es sich nicht dabei um einen vermeidbaren Eingriff handelt, da nach Kap. 9 der Begründung aktive Schallschutzmaßnahmen nur im geringfügigen Umfang vorstellbar sind und daher passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden. Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen.

Sollte es sich um einen nicht vermeidbaren Eingriff handeln, ist die Bepflanzung als Gestaltungs-/ Begrünungsmaßnahme eines Eingriffes anzusehen und kann allenfalls „neutral“ gewertet werden/ den Eingriff durch den Lärmschutzwall kompensieren.

Auch die Bewertung der Fläche für Ver- und Entsorgung (Auslaufstrecke Enniger Bach/ RRB) mit Wert 4 wird grundsätzlich nicht akzeptiert. Nähere Begründungen sind hinlänglich aus anderen Planungen bekannt und werden hier daher nicht wiederholt.

Auch hier stellt sich die Frage, ob es sich bei dem RRB nicht um einen vermeidbaren und somit zu unterlassenen Eingriff handelt, da der Enniger Bach zur Regen-/ Niederschlagswasserrückhaltung umgebaut werden soll.

Aus der Sicht der hNB fehlen weitere Erläuterungen zur Ausgestaltung der Fläche.

Seitens der hNB wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Ausbau des Enniger Baches zur Niederschlagswasserbehandlung/- rückhaltung des im Bereich der FNP-Änderung/ im BPlan- Gebiet anfallenden Niederschlagswassers ebenfalls um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.

Auch zum Waldausgleich fehlen konkrete Angaben, zumal der Waldausgleich als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden soll.

Die o.a. Punkte werden ebenfalls im Kap. 3.2 c) aufgeführt, das entsprechend zu ändern ist.

Als weitere Ausgleichsmaßnahme wird die Verlegung und Renaturierung des Enniger Baches genannt. Die Maßnahme SOLL durchgeführt werden.

Da es sich um eine nicht näher konkretisierte Absichtserklärung handelt und die zeitliche Festlegung sowie die rechtliche Sicherung in Bezug auf die FNP-Änderung bzw. den BPlan fehlen, kann diese Maßnahme derzeit nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

Eine Konkretisierung ist erforderlich.

Die Bilanzierung kann, so wie vorgelegt, nicht akzeptiert werden und ist zu überarbeiten.

Zur Pflanzenauswahl unter 8- Anhang wird bei den Bäumen 1. Ordnung aus fachlicher Sicht angeregt,

- die Edelkastanie/Esskastanie (*Castanea sativa*) ersatzlos zu streichen, da es sich nicht um eine Art der potentiellen natürlichen Vegetation in der westfälischen Bucht handelt;

- die Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) ebenfalls zu streichen, da es sich bei der Art gem. Merkblatt der BR AR "Verwendung heimischer Gehölze für Pflanzungen in Nordrhein-Westfalen" nicht um eine Art der potentiellen natürlichen Vegetation des Tieflandes handelt, sondern diese der Höhenlage des Berglandes ab 400 m zugeordnet ist;

- die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) zu streichen, da sie aufgrund ihrer Standortansprüche für die Standortgegebenheiten vor Ort (Lippeaue und hohe Grundwasserstände) bzw. für die Verwendung als Straßenbaum für nicht geeignet gehalten wird.

Die Festsetzungen auf der Planurkunde sind ebenfalls entsprechend zu ändern, soweit vorhanden.

Im Kapitel 4.1 Konfliktanalyse werden im letzten Abschnitt die Maßnahmen aufgeführt, die zur Minimierung bauzeitlicher Einwirkungen erforderlich sind.

Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird angeregt, den dritten Unterpunkt, analog zu Kap. 4.3.9 zu formulieren: „Rodungsarbeiten sind grundsätzlich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 39 (5) Satz 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.“

Ebenfalls ist aus landschaftspflegerischer Sicht neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen insbesondere auch der besondere Artenschutz zu beachten.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder

bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem separaten Fachgutachten vom Gutachter geprüft und im Kap. 4.4 des Umweltberichts zitiert.

Danach wurden die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Amphibien betrachtet, mehrere Kartierungen und aktuelle Vorkommen berücksichtigt.

Eine mögliche Betroffenheit wurde für die Rauchschwalbe (Brutvogel), Star (Brutvogel) und die Gruppe der „Hausfledermäuse“ festgestellt und eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt.

Artspezifische Vermeidungs- Minimierungs- und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) wurden ermittelt, die erforderlich sind, um Konflikte bzw. Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG auszuschließen:

- Bauzeitenfenster (Oktober –März) für Abriss- und Sanierungsarbeiten zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1BNatSchG bei den Hausfledermäusen,
- Bauzeitenfenster (Oktober – März, da Ausschluss Brutzeit der Rauchschwalbe von April-September erforderlich),
- CEF- Maßnahme: Anbringung von 8 Ersatzquartieren für die Rauchschwalbe
- Erhalt der markanten Einzelbäume (Eichen) für den Star,
- Fällarbeiten nur von Oktober bis Ende Februar; vorab Kontrolle auf Höhlen
- CEF-Maßnahme: Anbringen von 2 artspezifisch geeigneten Nisthilfen für den Star
- Einrichten einer Ökologischen Baubegleitung

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind verbindliche Voraussetzungen, die einzuhalten sind, um Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG vermeiden bzw. ausschließen zu können.

Das gilt ebenso für die CEF-Maßnahmen, die artspezifisch ausgestaltet, auf geeigneten Standorten im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte durchgeführt und vor allem bereits zum Eingriffszeitpunkt/ vor Baubeginn WIRKSAM sein müssen.

Ob diese Vermeidungs- Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen vom Vorhabenträger erwünscht sind oder nicht, ist nicht relevant.

Der Artenschutz unterliegt auch nicht der Abwägung.

Sämtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des Gutachters, sowohl aus dem Umweltbericht als auch aus der ASP, sind zu befolgen und ihre Umsetzung durch z.B. einen städtebaulichen Vertrag im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde rechtlich zu sichern; die Festsetzungen der Planurkunde sind entsprechend zu ergänzen.

Es wird angeregt, die vorgelegten Unterlagen zum BPlan entsprechend der o.a. Ausführungen zu überarbeiten und erneut vorzulegen.

Hinsichtlich des Antrags auf Ausnahmegenehmigung nach § 61 BNatSchG ergeht, wie oben angemerkt, ein gesonderter Bescheid im Nachgang.

Vorstehende Stellungnahme ergeht nur aus landschaftspflegerischer Sicht.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Andrea Volkmer

Anhänge:

Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde (s_71482_2019_01_av_st_hamm_fnp_schloss_heessen-original.docx)

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-